

## 454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 5. 5. 1992

### Regierungsvorlage

#### **Bundesgesetz über die unentgeltliche Übereignung von beweglichem Bundesvermögen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

Unentgeltliche Übereignung der Einrichtung und Ausstattung des im Rahmen des UN-Einsatzes UNAFHIR eingesetzten österreichischen Feldspitals im Wert von 17 Mio. S sowie der Medikamenten- und Verbrauchsgüterausstattung im Wert von 22 Mio. S an die Islamische Republik Iran.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

2

454 der Beilagen

**VORBLATT****Problem:**

Transfer eines Feldspitals samt Ausrüstung, von Medikamenten und Verbrauchsgütern durch das BMLV in den Iran im Rahmen des UN-Einsatzes UNAFHIR.

**Ziel:**

Linderung menschlicher Not von irakischen Flüchtlingen im Iran.

**Inhalt:**

Erteilung einer Ermächtigung an den Bundesminister für Finanzen gem. Art. 42 Abs. 5 B-VG für die unentgeltliche Überlassung obgenannten beweglichen Bundesvermögens an die Islamische Republik Iran.

**Kosten:**

39 Millionen Schilling.

## Erläuterungen

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die unentgeltliche Übereignung von beweglichem Bundesvermögen.

Der Nationalrat hat anlässlich der Irak-Krise am 17. April 1991 in seiner Entschließung die Bundesregierung ersucht, die Tätigkeiten der Internationalen Hilfsorganisationen zu unterstützen und alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, jegliche humanitäre Hilfe zu leisten.

Am 19. April 1991 wurde durch den Herrn Staatssekretär Jankowitsch (Koordinator der österreichischen Bundesregierung für humanitäre Hilfeleistung) dem BMLV telefonisch mitgeteilt, daß bei Entsendung eines Feldspitals nach 2-monatigem Einsatz entweder eine Rückführung oder die Übergabe des Feldspitals an den Iran und die Ersetzung der Kosten für das BH durch die Bundesregierung erfolgen werden.

Der Ministerrat hat am 23. April 1991 beschlossen, ein Feldspital für die Dauer von zwei Monaten nach Zustimmung der iranischen Behörden einschließlich einer voraussichtlichen Verlängerung zu entsenden und hiezu die Finanzierung sicherzustellen.

Gemäß Note des österreichischen Botschafters im Iran vom 23. April 1991 wurde dem österreichischen Angebot zur Errichtung eines militärischen Feldspitals zugestimmt, wobei davon ausgegangen wurde, daß das Spital nach Errichtung und Inbetriebnahme dem Gesundheitsministerium der IRI übergeben werden wird.

Gemäß Parlamentskorrespondenz vom 26. April 1991 hat das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen an Österreich das Ersuchen gerichtet, eine Sanitätseinheit zur Betreuung von irakischen Flüchtlingen in den Iran zu entsenden.

Gemäß Ministerratsbeschluß vom 18. Juni 1991 wurde der Entsendung des Feldspitals für die Dauer von weiteren zwei Monaten zugestimmt sowie klargestellt, daß davon auszugehen sei, daß die medizinische Ausrüstung (zumindest ein funktionsfähiger Teil davon) nach Einsatzdauer den iranischen Behörden zwecks Weiterversorgung der Flüchtlinge zu überlassen sein werde.

Gemäß Ministerratsbeschluß vom 28. Ministerrat am 30. Juli 1991 wurde der Bericht des Herrn Bundeskanzlers über die offizielle Übergabe des verbleibenden Materials an das iranische Gesundheitsministerium (medizinische Instrumente, Material für die Infrastruktur und Medikamente) zur Kenntnis genommen.

Der Wert der Spitalsausrüstung wurde mit 17 Mio. S jener für Medikamente und Verbrauchsgüter mit 22 Mio. S ermittelt.

Gemäß § 63 Abs. 8 BHG bedarf die unentgeltliche Übereignung einer Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, das von der Mitwirkung des Bundesrates ausgenommen ist.